

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüfstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

01.07.2025

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.02#35/106-3

Gemäß Art. 23 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), in Verbindung mit

- §§ 1 bis 6 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 10),
 - § 9 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2025 (GVBl. S. 16)
- wird die

LGA Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR
Tillystraße 2
90431 Nürnberg

für die
LGA Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR
Zweigstelle Würzburg
Materialprüfungsamt
Dreikronenstraße 31
97082 Würzburg

Kennziffer: BAY35

entsprechend dem Antrag vom 03.04.2025 bauaufsichtlich nach BayBO anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19**

für die in den Anlagen 1a und 1b aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.



Es gilt die jeweils aktuelle Ausgabe der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB). Diesem Bescheid liegen die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Februar 2025 zugrunde.

Leitung der Prüfstelle: Dipl.-Ing. Michael Wahl
Stellvertretung: B. Eng. Artur Unrau
Dipl.-Ing. Dieter Katz

Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus der Anlage 2 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 18.12.2024.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüfstelle gegen die Pflichten aus – den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 2 verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 01.07.2025

über die Anerkennung der LGA Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg für die LGA Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR, Zweigstelle Würzburg, Materialprüfungsamt, Dreikronenstraße 31, 97082 Würzburg, (BAY35) als Prüfstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 3

lfd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹	Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ²	Überwachungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayBO ³	Zertifizierungsstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO ⁴
C 3.18	Vorgefertigte absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.19	Punkthalter ohne Kugelgelenk mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.20	Vorgefertigte begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.32	Vorgefertigte zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare und vorgefertigte durchsturzsichere Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x	-	-	-
C 3.33	Vorgefertigte Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Resttragfähigkeit	x	-	-	-



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19

² Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

³ Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung nach Art. 21 Abs. 4 Satz 1

⁴ Zertifizierungsstelle nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1

Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 01.07.2025

über die Anerkennung der LGA Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg für die LGA Landesgewerbeanstalt Bayern KdöR, Zweigstelle Würzburg, Materialprüfungsamt, Dreikronenstraße 31, 97082 Würzburg, (BAY35) als Prüfstelle nach Landesbauordnung

2. Bauarten der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Kapitel C 4

lfd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayBO ¹
C 4.12	Bauarten für absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x
C 4.13	Bauarten für begehbare Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x
C 4.15	Bauarten für zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare und durchsturzsichere Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit	x
C 4.16	Bauarten für Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Resttragfähigkeit	x



¹ Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 19